

GEMEINDE WINHÖRING

BEKANNTMACHUNG

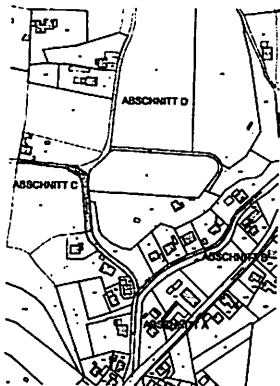
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung auf Grundlage von § 125 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) für den

STRASSENBAU AM WEINBERG 2011/2012

(Fl.-Nrn. 80, 71, 66T, 41/1, 41/2 jeweils Gemarkung Winhöring)

Die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 setzt in der Regel gemäß § 125 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nicht vor, so dürfen die Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Für die betreffenden Erschließungsanlagen „Am Weinberg 1-9“ und „Am Weinberg 2-10“ holt die Gemeinde Winhöring die bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung des Gemeinderats nach.

Der Straßenbau „Am Weinberg“ wurde in den Jahren 2011/2012 im Zusammenhang mit der geförderten Kanalbaumaßnahme „BA 16 Winhöring Nord“ ausgeführt. Auf Grundlage der damaligen Planunterlagen erwägt die Gemeinde Winhöring für die beiden Erschließungsanlagen „Am Weinberg 1-9“ und „Am Weinberg 2-10“ die bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB nachzuholen.



Diese Abwägungsentscheidung muss sich auf die gesamte Länge der Anbaustraße – in diesem Fall vor allem die Straßenabschnitte A, B und C - beziehen. Zur Vollständigkeit erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis zusätzlich die Erläuterungen zum Straßenabschnitt D.

Wir bitten zu bedenken, der sichtbare, technische Straßenbau wurde 2012 entsprechend den beiliegenden Planunterlagen fertiggestellt. Wesentliche bauliche Änderungen sind aktuell nicht beabsichtigt.

Die betreffenden Unterlagen für die bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung für den Straßenbau Am Weinberg nach § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung analog §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.02.2021 bis einschließlich 11.03.2021

im Rathaus der Gemeinde Winhöring (Anschrift: Rathaus, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring / Raum: EG, Bauamt, Zimmer-Nr. 4) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorhergehende Terminvereinbarung gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der bebauungsplanersetzenden Abwägungsentscheidung nicht von Bedeutung ist. Bitte beachten Sie, die Gemeinde Winhöring wird bei der bebauungsplanersetzenden Abwägungsentscheidung ausschließlich auf die vorgebrachten Belange zur Straßenerschließung eingehen. Sonstige nicht relevante Belange, z. B. bauplanungsrechtliche Belange zur umliegenden bzw. bestehenden Wohnbebauung, werden dabei unter Umständen nicht betrachtet.

Folgende Unterlagen sind verfügbar:

- Erläuterungsbericht vom 18.01.2021 – Teil A u. Teil B (Planunterlagen)
- Baugrundgutachten vom 14.05.2010

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.winhoering.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS:

Anschlag an die Amtstafeln:

Angeheftet am: 01.02.2021

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag: Namenszeichen:

Winhöring, 29.01.2021

GEMEINDE WINHÖRING



Karl Brandmüller
1. Bürgermeister

